



Berichtigung

(Art. 10 Abs. 1 PublG)

Ordnungsbussenverordnung (OBV)

Änderung vom 6. November 2024 (AS 2024 668; SR 314.11)

Anhang 2 Ziffer III^{bis}

statt:

- 3001^{bis}. Verhüllen oder Verbergen des Gesichts an öffentlichen oder privaten Orten, die der Allgemeinheit zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung offenstehen, ohne dass eine Ausnahme nach Artikel 2 Absatz 2 BVVG vorliegt (Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie Art. 3 Abs. 1 BVVG) 100
- 3002^{bis}. Unbewilligtes Verhüllen des Gesichts an öffentlichen Orten (Art. 2 Abs. 1 und 3 sowie Art. 3 Abs. 1 BVVG) 100

muss es heissen:

3101. Verhüllen oder Verbergen des Gesichts an öffentlichen oder privaten Orten, die der Allgemeinheit zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung offenstehen, ohne dass eine Ausnahme nach Artikel 2 Absatz 2 BVVG vorliegt (Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie Art. 3 Abs. 1 BVVG) 100
3102. Unbewilligtes Verhüllen des Gesichts an öffentlichen Orten (Art. 2 Abs. 1 und 3 sowie Art. 3 Abs. 1 BVVG) 100

10. Februar 2025

Bundeskanzlei

